



HUH/na

25.10.2006

## H & F – Bauherreninfo Nr. 25

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>Bauvertragsrecht I</b>  | – <b>VOB, VOL und VOF noch <u>nicht</u> in Kraft</b>       |
| <b>Bauvertragsrecht II</b> | – <b>Vereinbarung der VOB „als Ganzes“</b>                 |
| <b>Vergaberecht</b>        | – <b>Basis-Vergabehandbuch für Bauleistungen in Bayern</b> |
| <b>Finanzen</b>            | – <b>Neues KfW – Programm für Kommunen</b>                 |
| <b>Wasserwirtschaft</b>    | – <b>Neue Badegewässerrichtlinie der EU</b>                |

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Veröffentlichung des Vergabehandbuches Bayern trägt die Oberste Baubehörde zu einer weiteren Vereinheitlichung im Vergabewesen bei. Die Anwendung kann daher begrüßt werden. Darüber hinaus weisen wir auf ein Urteil des OLG Düsseldorf vom 11.03.2005 hin. Dieses Urteil zeigt, wie wichtig die Umsetzung der VOB „als Ganzes“ ist, da anderenfalls erhebliche Nachteile für den Bauherrn entstehen können. Die im Frühjahr von der EU in Kraft gesetzte neue Badegewässerrichtlinie muss in den nächsten zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Die Fortschreibung der bisherigen Richtlinie ist grundsätzlich zu begrüßen und sicherlich für kommunale Auftraggeber insofern von Interesse, da der Drang der Bevölkerung zum Baden in Fließgewässer in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat.

### **Bauvertragsrecht I – VOB, VOL und VOF noch nicht in Kraft**

Der Bundesrat hat am 22.09.2006 beschlossen, dass die Vergabeverordnung VgV in Kraft treten soll, wenn die Bundesregierung den vom Bundesrat beschlossenen textlichen Änderungen zustimmt. Damit hat der Bundesrat auf einen erneuten Beschluss über eine geänderte VgV zwar verzichtet, Voraussetzung für ein Inkrafttreten ist aber ein Kabinettsbeschluss der erst für den November erwartet wird. Die nachfolgende Unterzeichnung und Veröffentlichung wird zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen, so

B Bauherreninfo 25.doc

dass mit einem Inkrafttreten zum 01.12.2006 gerechnet werden kann. Bis dahin gelten die „alten“ Vergabe- bzw. Verdingungsordnungen und die „alten“ Schwellenwerte.

## **Bauvertragsrecht II – Vereinbarung der VOB „als Ganzes“**

In Bauverträgen wird die VOB/B zwar regelmäßig als Grundlage herangezogen. Das geschieht jedoch nur sehr selten ohne jede Änderung. So wird beispielsweise die Gewährleistungsfrist von fünf Jahren gewählt, anstatt des in der VOB/B vorgesehenen Zeitrahmens von vier Jahren. Dies führt dazu, dass die VOB/B nicht mehr „als Ganzes“ in den Vertrag einbezogen wird, mit der Folge, dass sämtliche VOB/B-Regelungen der Inhaltskontrolle unterliegen. Nach herrschender Meinung wären damit folgende Paragraphen unwirksam:

### **§ 2 Nr. 6 VOB/B**

Der AN kann also Anspruch auf Vergütung auch dann haben, wenn er den Anspruch nicht vor Beginn der Ausführung der Leistung dem AG ankündigt.

### **§ 2 Nr. 8 Abs. 1 Satz 1 VOB/B**

Es kann also ein Vergütungsanspruch auch für solche Leistungen entstehen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt. Eine Beseitigung solcher Leistungen auf Kosten des AN und eine Haftung für Schäden, die aus diesen Leistungen entstehen, können ausgeschlossen sein.

### **§ 4 Nr. 8 Abs. 1 Satz 1 VOB/B**

Der AN muss die Leistungen nicht im eigenen Betrieb ausführen. Er kann also nach Belieben Nachunternehmer einschalten.

### **§ 4 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B**

Der AN muss nicht mehr bei einer Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer die VOB zugrunde legen.

### **§ 7 VOB/B**

Im Falle von höherer Gewalt hat der AN keinen Anspruch mehr auf Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung.

### **§ 13 Nr. 4 VOB/B**

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen unmittelbar.

### **§ 15 Nr. 3 Satz 5 VOB/B**

Stundenzettel, die der AG (oder der von ihm mit der Bauüberwachung bzw. Bauoberleitung beauftragte Ingenieur) nicht innerhalb von 6 Tagen zurückgibt, gelten nicht mehr automatisch als anerkannt.

### **§ 16 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B**

Vorauszahlungen brauchen nicht mehr auf die nächstfälligen Zahlungen angerechnet zu werden.

### **§ 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B**

Der AN kann ggf. auch dann noch Nachforderungen stellen, wenn er die Schlusszahlung vorbehaltlos angenommen hat und hierzu und über die Ausschlusswirkung schriftlich hingewiesen wurde.

### **§ 16 Nr. 6 Satz 1 VOB/B**

Der AG ist nicht mehr berechtigt, Zahlungen an Gläubiger des AN zu leisten.

Grundlage ist eine Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 11.03.2005. Nach einer früheren Entscheidung des BGH war lediglich die Frage, ob die VOB in ihrem Kernbereich oder nur in untergeordneten Regelungen geändert wurde. Nunmehr ist der BGH der Ansicht, dass die VOB/B schon der Inhaltskontrolle unterliege, soweit sie nicht vollständig und unverändert, d. h. nicht „als Ganzes“ vereinbart werde. Jede noch so untergeordnete Änderung von VOB/B-Regelungen in einem Bauvertrag führt also nunmehr dazu, dass sämtliche in den Vertrag einbezogene VOB/B-Regelungen der Inhaltskontrolle unterliegen. Im Ergebnis ist daher darauf zu achten, dass die VOB-B als Ganzes vereinbart wird und keine der VOB zuwider laufenden Regelungen enthalten sind.

## **Vergaberecht – Basis-Vergabehandbuch für Bauleistungen in Bayern**

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren hat im Mai ein Basis-Vergabehandbuch für Bauleistungen in Bayern (VHB Bayern) herausgegeben. Es enthält alle bei Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung von Bauleistungen durch die Behörden des Freistaates zu beachtenden Regelungen und gilt für die staatlichen Behörden verbindlich, während seine Anwendung für die kommunalen Auftraggeber lediglich empfohlen wird. Inhaltlich basiert das VHB Bayern auf dem Vergabehandbuch des Bundes für den Hochbau, ergänzt um zusätzliche Regelungen aus dem VHB des Bundes für den Straßen- und Brückenbau. Integriert sind zudem landesspezifische Vorgaben, die bisher in den Vergabehandbüchern der bayerischen Staatsbauverwaltung für den Hoch- bzw. den Straßen- und Brückenbau zu finden waren. Das VHB Bayern ist im Internet unter <http://www.vergabehandbuch.bayern.de/> abrufbar.

## **Finanzen – Neues KfW-Programm für Kommunen**

Bundesbauminister Tiefensee hat die nächste Stufe des CO<sub>2</sub>-Gebäude-Sanierungsprogramms angekündigt. Damit erhalten Kommunen ab Januar 2007 über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) verbilligte Kredite in einem Volumen von 200 Millionen Euro im Jahr. Das Geld steht von 2007 bis 2009 zur Verfügung. Es soll vor allem für die Sanierung von Kindergärten, Schulen und Schulturnhallen verwendet werden.

## **Wasserwirtschaft – Neue Badegewässerrichtlinie der EU**

Am 24.03.2006 ist die neue Badegewässerrichtlinie der EU in Kraft getreten. Sie muss spätestens zwei Jahre danach in nationales Recht umgesetzt sein. Bereits 1976 hatte

die Europäische Union zum Schutz der Badenden eine Badegewässerrichtlinie für die Überwachung der Badegewässer erlassen. Diese stellte Anforderungen an die chemisch-physikalische und an die mikrobiologische Qualität des Wassers. Die Novellierung dieser Richtlinie war notwendig geworden, weil Studien unter Badenden den Verdacht erhärtet hatten, dass die mikrobiologischen Grenzwerte dieser Richtlinie zu hoch waren.

Der Anspruch bei der Novellierung der Badegewässerrichtlinie lag zum einen darin, nur solche Überwachungsparameter aufzunehmen, die einen direkten Bezug zu gesundheitlichen Risiken haben. Darüber hinaus sollte die Festsetzung der Grenzwerte auf wissenschaftlichen Ergebnissen basieren. Außerdem sollte für einen optimalen Verbraucher-schutz ein Umdenken von einer passiven Überwachung der Wasserqualität zu einer aktiven Bewirtschaftung der Badestellen durch die zuständigen Behörden gefördert werden.

Die chemisch-physikalischen Überwachungsparameter sowie der mikrobiologische Parameter „coliforme Bakterien“ wurden daher fallen gelassen. Stattdessen wurden die beiden mikrobiologischen Parameter Escherichia coli (E. coli, EC) sowie die Intestinalen Enterokokken (IE) aufgenommen. Es wurden neue Grenzwerte, getrennt nach Binnengewässern und Küstengewässern, in drei Qualitätsstufen festgelegt. Weiterhin wurden Anforderungen zur Erstellung von sog. Strandprofilen, die u. a. mögliche Eintragspfade fäkaler Verunreinigungen aufzeigen sollten, mit aufgenommen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Badestellen dahingehend zu bewirtschaften, dass Zeitabschnitte erhöhten Risikos definiert werden, in denen vom Baden abgeraten wird. Solche Zeitabschnitte könnten nach Starkniederschlägen ausgerufen werden.

Die neue Richtlinie enthält viele positive Neuerungen, die sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Risikoabschätzungen zum Schutz der Badenden vor Erkrankungen stützt.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO  
**HOSSFELD & FISCHER**  
BERATENDE INGENIEURE VBI